
Lesefassung*

Satzung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach für besondere Regelungen aufgrund der durch die Corona-Epidemie bedingten Einschränkungen des Studien- und Prüfungsbetriebs (Corona-Sonderregelungen-Satzung, DHGECosoRegSatz)

vom 6. Mai 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr. 3/2020, S.2), zuletzt geändert am 8. Dezember 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr. 4/2021, S. 2)

*Verbindlich ist allein der in der jeweiligen amtlichen Bekanntmachung enthaltene Text.

Präambel

Mit der durch die Corona-Epidemie („SARS CoV 2“) bedingten Schließung des Präsenzlehrebetriebs an den Thüringer Hochschulen ab dem 16. März 2020 haben sich auch und insbesondere für den gesetzlich hoch regulierten Studien- und Prüfungsbetrieb der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Duale Hochschule) erhebliche Einschränkungen für das Sommersemester 2020 ergeben, die möglichst nicht zu Lasten der Studierenden gehen dürfen. Insbesondere muss so weit wie möglich sichergestellt werden, dass Studierende ihr duales Studium zeitgerecht entsprechend ihrer Studienpläne und Ausbildungsverträge mit den Praxispartnern fortsetzen und abschließen können. Die Duale Hochschule hat zum 16. März 2020 im laufenden Lehrbetrieb ihre Lehrveranstaltungen komplett auf einen digitalen Fernstudienbetrieb umgestellt. Dieser grundsätzlich erfolgreiche Prozess war und ist jedoch auch mit unvermeidlichen Einschränkungen gegenüber dem Regelpräsenzlehrieb verbunden. Hinzu kommen erhebliche Hemmnisse für die Durchführbarkeit von Präsenzprüfungen aufgrund der Anwendungspraxis der verschiedenen epidemiebedingten Rechtsvorschriften. Die hohe Arbeitsbelastung der an der Dualen Hochschule immatrikulierten Studierenden sowohl in den Vorlesungszeiten (Theoriephasen) als auch in den vorlesungsfreien Zeiten (Praxisphasen) lassen dabei im Hinblick auf die Studierbarkeit nur äußerst geringe Spielräume bezüglich einer Verschiebung von Prüfungsleistungen in andere Zeitfenster innerhalb der gesetzlich vorgegebenen und vertraglich zwischen den Praxispartnern und Studierenden vereinbarten Dauer des dualen Studiums zu. Darüber hinaus unterliegen die Studierenden erschwerten Rahmenbedingungen in den Praxisphasen aufgrund der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Corona-Epidemie auf ihre Praxispartner und bei der Erstellung von Bachelor-, Projekt-, Studien- und Seminararbeiten aufgrund von Einschränkungen beim öffentlichen Zugang zu wissenschaftlicher Literatur. Es sind daher besondere Regelungen notwendig, die den nachteiligen Auswirkungen der durch die Corona-Epidemie bedingten Einschränkungen des Studien- und Prüfungsbetriebs für die an der Dualen Hochschule immatrikulierten Studierenden hinreichend entgegenwirken.

§ 1

Zweck und Geltungsbereich der Satzung

Im Einklang mit den Zielsetzungen der „Gemeinsamen Thüringer Erklärung zum Sommersemester 2020“ der Thüringer Hochschulen, des Studierendenwerks Thüringen und des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vom 9. April 2020 hat die Duale Hochschule besondere Maßnahmen ergriffen, um aus der epidemiebedingten Sondersituation entstehende Nachteile für die in den Bachelorstudiengängen der Dualen Hochschule immatrikulierten Studierenden so weit wie möglich zu vermeiden. Diese Satzung enthält hierfür erforderliche besondere Regelungen für den betreffenden Studien- und Prüfungsbetrieb.

§ 2

Besondere Regelungen

- (1) Solange und soweit Lehrveranstaltungen von Modulen der Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule aufgrund der durch die Corona-Epidemie bedingten Einschränkungen des Studienbetriebs nicht in Präsenzform durchgeführt werden können, werden diese in digitaler Form über das Internet angeboten und durchgeführt (digitaler Fernstudienbetrieb). Können dabei Inhalte oder Formate nicht entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung umgesetzt werden, so ist deren Ersetzung durch alternative Inhalte oder Formate zulässig, soweit diese zum Erreichen des vorgesehenen Kompetenzerwerbs geeignet sind; über die Anerkennung alternativer Formate und Inhalte entscheidet der jeweilige Studienrichtungsleiter im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 121 ThürHG.
- (2) Die Leiter der Studienrichtungen werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 121 ThürHG ermächtigt, in Abstimmung mit der Hochschulleitung und unter Einbeziehung der betreffenden Prüfer und Kurse für Module der Theoriephasen, die ganz oder teilweise in die Geltungsdauer dieser Satzung fallen, Festlegungen zu treffen, die von den jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnungen abweichen; dies betrifft im Einzelnen:
 1. die Art der für den Erwerb der Leistungspunkte des betreffenden Moduls zu erbringenden Prüfungsleistung oder Studienleistung,
 2. den Umfang oder die Bearbeitungsdauer der für den Erwerb der Leistungspunkte des betreffenden Moduls zu erbringenden Prüfungs- oder Studienleistung, sofern hierbei etwaige Vorgaben aus den Prüfungs- und Studienordnungen nicht erhöht werden,
 3. die Verringerung der Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen durch Integration von Modulen desselben Semesters oder von zwei unmittelbar aufeinander folgenden Semestern zu jeweils einem gemeinsamen Modul mit einer einzigen Prüfungsleistung, sofern dies fachlich sinnvoll vertreten werden kann und die Vermittlung der in den ursprünglichen Modulen vorgesehenen Inhalte und Kompetenzen dabei erhalten bleibt,

4. die Einschränkung der jeweils für den Erwerb der Leistungspunkte des betreffenden Moduls zu erbringenden Prüfungsleistung auf einzelne Teile des Moduls,
 5. die Änderung der zeitlichen Reihenfolge von Modulen oder Teilmodulen, sofern dies fachlich-inhaltlich vertreten werden kann und dadurch keine wesentliche Erhöhung der Arbeitsbelastung für die Studierenden in einzelnen Theoriephasen entsteht.
- (3) Folgende beschränkende Regelungen der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEPrüfO) finden für die Geltungsdauer dieser Satzung keine Anwendung:
1. die Beschränkung des Anteils von Multiple-Choice-Aufgaben bei Klausurarbeiten nach § 6 Abs. 3 DHGEPrüfO,
 2. die Fristen der Durchführung von Wiederholungsprüfungen nach § 10 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 3 DHGEPrüfO,
 3. der Abgabetermin der Projektarbeiten nach § 18 Abs. 6 DHGEPrüfO,
 4. die Beschränkung der Verlängerungsmöglichkeit der Bearbeitungszeit von Projektarbeiten nach § 18 Abs. 7 Satz 1 DHGEPrüfO,
 5. die Beschränkung der Verlängerungsmöglichkeit der Bearbeitungszeit von Bachelorarbeiten nach § 19 Abs. 4 Satz 1 DHGEPrüfO.
- (4) Bis zum Außer-Kraft-Treten der DHGECosoRegSatz in der jeweils geltenden Fassung ist in Abweichung von § 9 Abs. 1 Satz 5, letzter Halbsatz DHGEPrüfO für den Nachweis der Prüfungsunfähigkeit im betreffenden Prüfungszeitraum eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für diesen Prüfungszeitraum ausreichend.“

§ 2 a **Elektronische Fernprüfungen**

- (1) Elektronische Fernprüfungen sind beaufsichtigte Prüfungen, die unter Nutzung von digitaler Informations- und Kommunikationstechnik durchgeführt werden, ohne dass die Prüfungsteilnehmer dabei in einem vorgegebenen Prüfungsraum physisch anwesend sein müssen. Klausurarbeiten können als schriftliche elektronische Fernprüfungen und mündliche Prüfungen (einschließlich Referate) als mündliche elektronische Fernprüfungen abgenommen werden, soweit die Hochschulleitung hierzu in Abstimmung mit den beteiligten Studienrichtungsleitern ihre Zustimmung erteilt.
- (2) Im Rahmen der Durchführung von elektronischen Fernprüfungen müssen geeignete Maßnahmen zur Sicherung der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit, zur Verhinderung von Missbrauch und Täuschungsversuchen, zum Umgang mit technischen Störungen und zur Sicherung und Dokumentation des Prüfungsgeschehens und der Prüfungsleistungen ergriffen werden. Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit den in der Prüfung eingesetzten technischen Systemen vertraut zu machen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

- (3) Zur Verhinderung von Täuschungsversuchen werden elektronische Fernprüfungen mit Hilfe eines Fernaufsichtssystems (Proctoring-System) unter Nutzung der Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Informations- und Kommunikationstechnik in Bild und Ton beaufsichtigt (elektronische Fernaufsicht). Die Kontrolle der elektronischen Fernaufsicht erfolgt durch Personal der Dualen Hochschule.
- (4) Die Teilnahme an einer elektronischen Fernprüfung erfolgt freiwillig. Die Teilnahmebereitschaft gilt als gegeben, sofern der Studierende nichts Gegenteiliges dem zuständigen Studienorganisationssekretariat mindestens drei volle Arbeitstage vor Prüfungsbeginn in Schriftform oder Textform (z.B. E-Mail) mitteilt. Andernfalls legt der Studierende die Prüfung in der von der jeweiligen Studienordnung vorgesehenen Form in Präsenz zu einem von der Hochschule festgesetzten Termin ab.
- (5) Tritt bei einer schriftlichen elektronischen Fernprüfung eine technische Störung im Rahmen der Übermittlung der Prüfungsaufgaben, der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben oder der Übermittlung der Prüfungsleistung auf oder ist die elektronische Fernaufsicht während der Prüfungsdurchführung zeitweise technisch nicht durchführbar, wird die Prüfungsleistung grundsätzlich nicht bewertet. Der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen. Hat der Prüfungsteilnehmer die Störung willkürlich herbeigeführt, gilt die Störung als Täuschungsversuch. Unbedeutende Störungen bleiben außer Betracht.
- (6) Für den Fall einer vorübergehenden technischen Störung bei einer mündlichen elektronischen Fernprüfung wird der damit verbundene Zeitverlust durch eine angemessene Verlängerung der Prüfungsdauer ausgeglichen. Stehen organisatorische Gründe einer angemessenen Verlängerung der Prüfungsdauer entgegen oder kann die technische Störung nicht behoben und die Prüfung deswegen nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden, wird die Prüfungsleistung grundsätzlich nicht bewertet. Der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen. War die Prüfung zu dem Zeitpunkt, zu welchem die technische Störung auftritt, bereits zu einem wesentlichen Teil erbracht, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung der elektronischen Fernaufsicht fortgesetzt und beendet werden. Hat der Prüfungsteilnehmer die Störung willkürlich herbeigeführt, gilt die Störung als Täuschungsversuch. Unbedeutende Störungen bleiben außer Betracht.
- (7) Bei der Durchführung der elektronischen Fernprüfungen kommen in der Regel private IT-Geräte der Studierenden zum Einsatz. Die Studierenden sind für die erforderliche technische Ausstattung an ihrem Arbeitsplatz verantwortlich.
- (8) Besteht auf Grundlage der elektronischen Fernaufsicht der begründete Verdacht eines Täuschungsversuchs, finden die betreffenden Regelungen der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEPrüfO) Anwendung.“

§ 3

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in geschlechtsneutraler Form.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft, sofern die Duale Hochschule Gera-Eisenach nichts anderes beschließt.

Gera, den 6. Mai 2020

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident